Geschäftsnummer:
12 U 114/11
2 O 466/09
Landgericht
Heidelberg

Verkündet am
8. März 2012

[redacted]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Witt u. Koll., Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg [redacted]

gegen

Clerical Medical Investment Group Limited
vertreten durch d. Board of Directors (Vorstand), dieses vertr.d.d. Vors. Jo Dawson, 33 Old Board Street, London EC2N1HZ, Great Britain

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

Streithelfer:

[redacted]

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

wegen Schadensersatzansprüchen wegen Beratungspflichtverletzung aus Anlass des Abschlusses einer Kapitallebensversicherung hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 2011 unter Mitwirkung von

Richterin am Oberlandesgericht Lampel-Meyer
Richter am Oberlandesgericht Filthuth
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kürz

für **Recht** erkannt:

I.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 26.05.2011 - 2 O 466/09 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 20.01.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Verbindlichkeiten aus dem mit der Frankfurter Bankgesellschaft (vormals Helaba Schweiz) bestehenden Darlehensvertrag vom 22.12.1998, Kreditnummer [redacted] und Kreditnummer [redacted] freizustellen.
3. Die Verurteilung zu Ziff. 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der gegen die Helaba Landeskreditkasse zu Kassel gerichteten Ansprüche des Klägers auf Rückabtretung der Ansprüche aus dem mit der Beklagten bestehenden Versicherung, Policennummer [redacted] sowie Freigabe und Rückabtretung des Wertpapierdepots-Nr. [redacted] beim Bankhaus [redacted]
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

II.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 95 Prozent. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Streithelfers zu 5 Prozent. Seine übrigen Kosten trägt der Streithelfer selbst.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Schuldner darf die Vollstreckung jedoch durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz für Schäden, die durch den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages bei der Beklagten im Zusammenhang mit dem Anlagekonzept „Lex-Konzept-Rente" entstanden sind.

Der Kläger beantragte im November 1998 bei der Beklagten eine Kapitallebensversicherung vom Typ „Wealthmaster Choice Account", Policennummer [redacted] mit einer Laufzeit von 66 Jahren gegen Zahlung eines Einmalbetrages von [redacted] (entspricht [redacted]. Versicherungsbeginn war der 12.04.1999, als Ablaufdatum ist der 12.04.2065 vorgesehen[2]. Der Kläger erhielt von der Beklagten die Policenbedingungen[3] und die dazugehörige Verbraucherinformation[4].

Bei Versicherungen des streitgegenständlichen Typs handelt es sich um Kapitallebensversicherungen gegen Zahlung eines Einmalbeitrags. Der Einmalbeitrag wird bei diesen Versicherungen von der Beklagten in Wertpapiere investiert, die in sogenannten „Pools mit garantiertem Wertzuwachs" zusammengefasst sind. Die den unterschiedlichen Pools zugrundeliegenden Vermögenswerte sind Teile des Lebensversicherungsfonds der Beklagten, der einem Sondervermögen gleicht. Den einzelnen Verträgen werden rechnerische Anteile an den jeweiligen Pools zugeteilt; die übrigen rechnerischen Anteile eines Pools sind auf Verträge anderer Versicherungsnehmer verteilt. Die Anzahl der Anteile, die einem Vertrag zugeteilt sind, multipliziert mit dem jeweiligen Anteilswert, ergibt den Vertragswert der Police. Die interne Unterteilung des Lebensversicherungsfonds in Pools und der Pools in Anteile sowie deren Zuteilung an die Versicherungsnehmer erfolgt lediglich zur Berechnung von Leistungen. Die Beklagte räumt ihren Versicherungsnehmern die Möglichkeit ein, bei Vertragsbeginn regelmäßige Auszahlungen aus ihren Policen zu beantragen (Ziffer 9 der Policenbedingungen; Ziffer 6.3 der Verbraucherinformation). Um dem Auszahlungswunsch der Versicherungsnehmer nachzukommen, löst die Beklagte Anteile zu dem jeweils gültigen Rücknahmepreis ein und zahlt den

---

[1] AH I, LW 4.

[2] AH I, K 6 Versicherungsschein.

[3] AH I, K 1.

[4] AH I, LW 2.

Versicherungsnehmern den Gegenwert aus. In Ziffer 10.1.2 der Verbraucherinformation heißt es:

> „Um die von Ihnen gewünschten Auszahlungen und die Gebühren für den von Ihnen gewählten Vertrag zu decken, werden Anteile von ihrem Vertrag abgezogen. Das wirkt sich auf die Rendite insgesamt aus."

Versicherungen mit regelmäßigen Auszahlungen weisen damit am Ende der Laufzeit weniger Anteile auf als Versicherungen ohne vorzeitige Entnahmen. Soweit die Anlage über den gesamten Anlagezeitraum (den Versicherungszeitraum) im Pool verbleibt, garantiert die Beklagte gemäß Ziffer 10.1. der Verbraucherinformation, dass der Preis der Anteile niemals fällt und dass der Anteilspreis am Ende des betreffenden Anlagezeitraums der höchste bis zu diesem Zeitpunkt ist.

Die Beklagte teilt die jeweilige Wertsteigerung des Pools unter den Versicherungsnehmern auf. Über die Jahresdividende gibt die Beklagte denjenigen Teil der Wertsteigerung an die Versicherungsnehmer weiter, den sie garantiert. Den übrigen Teil der Wertsteigerung stellt sie zurück, um die Anteilswerte auch in Fällen sinkender Kurse garantieren zu können (sog. „smoothing"). Alle Versicherungsnehmer, die ihre Beiträge in einen Pool investiert haben, tragen die nachteiligen Entwicklungen gemeinsam und profitieren in gleicher Weise von positiven Entwicklungen. Die Beklagte beteiligt ihre Versicherungsnehmer an den durch das Glättungsverfahren gebildeten Reserven durch einen Fälligkeitsbonus, der in erster Linie bei Ablauf der Versicherungslaufzeit anfällt. Unter den in Ziffer 9.4.1 der Policenbedingungen beschriebenen Umständen entfällt ein Fälligkeitsbonus außerdem auch auf bestimmte bei Vertragsschluss beantragte regelmäßige Auszahlungen. Die Gesamtrendite der Versicherungen der Beklagten bemisst sich nicht nur nach der Jahresdividende, sondern nach den beschriebenen Boni, die über die Laufzeit der Versicherung einen erheblichen Teil der Gesamtrendite ausmachen können, dies wird unter 10.1.5 und unter 10.1.6 in der Verbraucherinformation dargestellt.

Der Einmalbeitrag, den der Kläger in die Versicherung leistete, und die Einlagesumme in das Investmentfondsdepot wurde weit überwiegend durch zwei Darlehen bei der LB Swiss (damals Helaba Schweiz), und zwar in Schweizer Franken, fremdfinanziert[5]. Dieses Darlehen ist ein endfälliges Darlehen, das zum Fälligkeitszeitpunkt durch den Verkaufserlös aus einem Investmentfonddepot getilgt werden soll. Bei dem Konzept aus fremdfinanzierter Kapitallebensversicherung und fremdfinanzierter Investmentfondeinla-

---

[5] AH I, K 12.

ge handelt es sich um ein Gesamtkonzept, das von der LEX Vermögensverwaltung AG konzipiert und unter dem Namen „LEX-Konzept-Rente" vertrieben wurde. Die LEX Vermögensverwaltung AG ist mittlerweile insolvent. Hintergrund der Konstruktion ist die Nutzung von Zinsdifferenzen zwischen dem - wie hier in einer Niedrigzinswährung aufgenommen Kredit - und der Rendite der Beklagten sowie die Spekulation auf eine so hohe Rendite des Investmentfonds, dass dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Darlehens den Darlehensbetrag erreicht.

Der Kläger wurde im Zeitraum zwischen September und November 1998 von dem Versicherungsmakler, [redacted] über die LEX-Konzept-Rente beraten. Der Kläger hatte bereits zuvor bei dem Vermittler [redacted] mehrere Sach- und Risikoversicherungen abgeschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1970 geboren und in der Hightech-Branche beschäftigt. Er hatte in den Jahren 1997/1998 erhebliche Einnahmen erzielt. Im Rahmen der Beratung wurde dem Kläger von dem Zeugen [redacted] eine Rentabilitätsberechnung der LEX Vermögensverwaltung AG vorgelegt. Hierin wurde bezüglich der Versicherung bei der Beklagten ein erwartetes jährliches Wachstum in Höhe von 7,8% per anno angenommen. Ferner heißt es: „davon Jahresdividende: 5,8% per anno"[6]. Aufgrund der Beratung durch den Zeugen [redacted] sowie der Musterberechnung unterzeichnete der Kläger am 11.11.1998 einen Finanzierungsantrag bei der Helaba (Schweiz), der dem Kläger von dem Zeugen [redacted] vorgelegt wurde[7]. Am selben Tag unterzeichnete der Kläger den Antrag auf Abschluss einer Kapitallebensversicherung bei der Beklagten[8]. Der Einmalbeitrag bezüglich der Versicherung bei der Beklagten betrug [redacted]. Es wurden vierteljährliche Auszahlungen in Höhe von zunächst [redacted] mit einer jährlichen Steigerung von 1 Prozent vereinbart[9]. Als Datum der letzten Auszahlung ist der 25.03.2065 genannt (S. 6 der Versicherungspolice). Die Auszahlung erfolgt an die Helaba Landeskreditkasse Kassel auf das dort geführte Transaktionskonto bezüglich des bei der Helaba Schweiz in Anspruch genommenen Darlehens. Zur Finanzierung des Einzahlungsbetrags in die Lebensversicherung bei der Beklagten sowie des zur Tilgung des Darlehens erforderlichen Wertpapierdepots schloss der Kläger am 22.06.1998 mit der

---

[6] AH I K 4 b – die Anlage K 4 wurde vom Kläger zweimal vorgelegt. Im Folgenden wird die erste vorgelegte Anlage K 4 (eine Seite) mit K 4 a. Die hier erwähnte Anlage K 4 (7 Seiten) mit K 4 b bezeichnet.

[7] AH I, K11, K 25.

[8] AH I, LW 4.

[9] AH I, K 6, Versicherungspolice.

Helaba Schweiz (nunmehr LB Swiss) einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Schweizer Franken. Der Kredit Nr. 1, welcher der Einzahlung in das Wertpapierdepot diente, hatte einen Gegenwert in Höhe von [redacted], der Kredit Nr. 2, welcher der Einmaleinlage in die Versicherung der Beklagten diente, hatte einen Gegenwert in Höhe von [redacted]. Die Darlehensbelastung des Klägers beläuft sich daher auf insgesamt [redacted]. Beide Kredite wurden mit einem Disagio von 10 Prozent ausgezahlt, ein Zinssatz von 3,7 Prozent war auf 10 Jahre festgeschrieben[10]. Als Sicherheit für den Kredit diente der Helaba Schweiz eine unbedingte Zahlungsgarantie der Helaba Landeskreditkasse zu Kassel. Der Kläger trat zur Sicherstellung der Zahlungsgarantie seine Ansprüche aus der Lebensversicherung bei der Beklagten an die Helaba Landeskreditkasse zu Kassel ab; gleiches gilt für das Wertpapierdepot des Klägers[11]. Der Kläger unterzeichnete eine Kundenerklärung zur LEX-Konzept-Rente[12].

Der Kläger hat behauptet,
der Zeuge [redacted] habe erklärt, dass die Beklagte in der Vergangenheit aufgrund ihres einzigartigen Geschäftsmodells eine Rendite von 7 bis 9 Prozent p.a. erzielt habe. Das erwartete Wachstum in Höhe von 7,8 % p.a. sei vorsichtig kalkuliert. Aufgrund der Renditeerwartung der Versicherung der Beklagten werde die finanzierende Bank ohne weiteres ein Darlehen von [redacted] gewähren. Darüber hinaus seien das Zinsrisiko, die Währungsrisiken und das Risiko einer länger dauernden Tilgung durch die Überschüsse aus der Versicherung der Beklagten gedeckt. Der Vermittler [redacted] habe nicht mitgeteilt, dass die Policen der Beklagten, obwohl sie als Versicherungen mit garantiertem Wertzuwachs bezeichnet würden, eben gerade keine garantierte Mindestverzinsung wie deutsche Lebensversicherungen kennen würden. Der Kläger sei nicht darauf hingewiesen worden, dass der deklarierte Wertzuwachs auch 0,0 % betragen könne. Da der Vermittler [redacted] nicht zwischen deklariertem Wertzuwachs und Überschussbeteiligung differenziert habe, habe er den Kläger auch nicht darauf hingewiesen, dass der deklarierte Wertzuwachs bei der Beklagten noch nie 7,8 % betragen habe und es deshalb bei der regelmäßigen Entnahme aus der Versicherung in Zeiten schlechter Börsenentwicklung sehr wahrscheinlich dazu kommen würde, dass den Anteilen keine durchschnittliche Wertsteigerung von 7,8 % p.a. als deklarierter Wertzuwachs zugewiesen werde, so

---

[10] AH I, K 12, Kreditvertrag vom 22.12.1998.

[11] AH I, K 13, K 14.

[12] AH I, K 18.

dass zur Gewährleistung der Entnahme mehr Anteile aufgelöst werden müssten, als dies bei einer Zuweisung eines durchschnittlichen Wertzuwachses von 7,8% der Fall wäre. Die Folge sei ein überdurchschnittliches Abschmelzen der Anteile und damit ein Substanzverlust der Police, worauf der Kläger im Gespräch nicht hingewiesen worden sei. Der Vermittler [redacted] habe erklärt, dass der Wert der Police nie sinken und stattdessen immer kontinuierlich steigen werde. Dies sei unzutreffend, weil die Beklagte nur den Wertbestand der „units" (Anteile) garantiere, aber durch die Einrichtungsgebühr, in der die Vertriebskosten enthalten seien, in den ersten 5 Jahren insgesamt 5% der „units" aufgelöst würden. Demzufolge garantiere die Beklagte allenfalls, dass sie 95 % des in die Police eingezahlten Geldes zurückzahlen würde. Die Beklagte habe mit unrealistischen Vergangenheitsrenditen geworben. Eine Rendite von bis zu 10 % hätten die Produkte der Beklagten auf dem deutschen Markt in der Vergangenheit nicht nachhaltig erzielen können. Ebenfalls sei niemals ein Wachstum von 7,8% p.a. erzielt worden. Die mit Wissen und Wollen der Beklagten in dem Berechnungsbeispiel dem Kläger in Aussicht gestellte Rendite von 7,8% p.a. sei realistischerweise nicht erzielbar gewesen. Eine Schadensersatzverpflichtung der Beklagten ergebe sich auch daraus, dass diese den Kläger nicht auf den Verlust von Rückstellungen durch die Vereinbarung laufender Entnahmen hingewiesen habe. Die Beklagte hätte den Kläger darüber informieren müssen, dass sie für die Rücklagen bezüglich ihrer Garantieverpflichtung keine Quartalspools bilde, sondern einen einheitlichen Rücklagenpool für alle with-profits-Pools führe und auf diese Weise Quersubventionen zwischen den einzelnen Pools zur Erfüllung ihrer eigenen Garantieverpflichtungen vornehme. Der Kläger hätte die Lex-Konzept-Rente niemals gezeichnet, wenn er über die Gefahr des Substanzverlustes bezüglich seiner Einlagesumme aufgrund des Entnahmeplans hingewiesen worden wäre. Gleiches gelte für die Tatsache, dass die Garantiekosten durch die „Einpreisung" in den deklarierten Wertzuwachs die Rendite schmälern. Der Zeuge [redacted] habe die Lex-Konzept-Rente als für die Altersvorsorge geeignet und als sicheres Anlagekonzept vorgestellt. Der Prospekt der Lex-Konzept-Rente sei fehlerhaft. Hierin werde behauptet, dass das in die Lebensversicherung investierte Kapital in vollem Umfang erhalten bleibe, da die Zinsleistungen für das Fremdkapital aus dem Wertzuwachs der Versicherung gezahlt würden. Die Behauptung, dass das investierte Kapital in der Lebensversichrung in vollem Umfang erhalten bleibe, sei falsch. Aufgrund der vereinbarten Ausschüttungen, die direkt an die LB Swiss zur Begleichung der Zinsverbindlichkeiten flossen, sei es zu einem Substanzverlust und einem Verzehr des Kapitalstocks gekommen. Der Substanzwert in

Höhe der Einmalzahlung von [redacted] im Jahre 1999 habe sich bis zum Jahre 2009 auf einen Gesamtwert der Anteile in Höhe von [redacted] reduziert. Damit sei in den letzten zehn Jahren ein Kapitalstockverzehr in Höhe von rund [redacted] eingetreten. Die Beklagte habe die falschen Behauptungen des Werbeprospekts der Lex-Konzept-Rente gekannt. Die Werbeunterlagen seien in enger Abstimmung mit der Beklagten erstellt worden. Im Rahmen des Schadensersatzes sei der Kläger so zu stellen, als hätte er die Lex-Konzept-Rente nicht abgeschlossen. Die Beklagte habe den Kläger daher von seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich des Darlehens bei der LB Swiss freizustellen. Darüber hinaus habe sie dem Kläger den von diesem geleisteten Eigenanteil in Höhe von [redacted] zu ersetzen. Im Jahre 2009 habe die Helaba von dem Kläger einen Betrag in Höhe von [redacted] aufgrund eines Fehlbetrages eingezogen. Auch dieser Betrag sei dem Kläger zu erstatten. Damit ergebe sich ein Schadenersatzanspruch des Klägers in Höhe von [redacted]. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers habe die Beklagte mit Schreiben vom 07.12.2009 zum Ersatz des Schadens aufgefordert. Hierfür seien dem Kläger Kosten in Höhe von [redacted] entstanden[13].

Dem Kläger sei die Anlage LW 3 nicht bekannt. Er sei auch nicht unter Zugrundelegung dieser Anlage beraten worden. In der Verbraucherinformation sei nicht über die Anwendung und Funktionsweise des Wertglättungsverfahrens informiert worden; daraus ergebe sich, dass die Beklagte die ihr obliegende Informationspflicht über ihr Versicherungsprodukt nicht erfüllt habe. Die Beklagte habe auch nicht über die den Pools zugrunde liegenden Vermögenswerte informiert. Sie habe nicht über die in der Vergangenheit ausgewiesenen Jahresdividenden (deklarierten Wertzuwächse) informiert. Hierzu sei sie jedoch verpflichtet gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass der Fälligkeitsbonus, sollte er überhaupt ausgewiesen werden, nicht jährlich entstehe, dürfe dieser auch nicht in ein jährliches Wachstum eingerechnet werden. Die Beklagte hätte darauf hinweisen müssen, dass sie in den letzten Jahren vor Vertragsschluss mit dem Kläger niemals einen deklarierten Wertzuwachs in Höhe von 7,8 % ausgewiesen habe. Darüber hinaus hätte die Beklagte den Kläger darauf hinweisen müssen, dass sich das in der Musterberechnung angegebene erwartete Wachstum in Höhe von 7,8% aus dem deklarierten Wertzuwachs und dem Fälligkeitsbonus zusammensetze und dieser Fälligkeitsbonus allerdings mit der Rückgabe- bzw. Marktpreisanpassung kollidiere. Die Beklagte habe den Quellcode für die Software geliefert, mit welcher die Musterberechnung angefertigt worden sei. Unabhängig davon, ob die Musterberechnung mit der Software der Beklagten

---

[13] AH I, K 16 und 17.

erstellt worden sei, sei ihr die Musterberechnung für die Lex-Konzept-Rente bekannt gewesen. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass der Einmalbeitrag durch die Helaba Schweiz fremdfinanziert worden sei. Die Beklagte sehe die Lex-Konzept-Rente als riskantes Spekulationsgeschäft; hierauf hätte sie den Kläger hinweisen müssen. Zwar habe der Kläger die Kundenerklärung[14] unterzeichnet. Im Rahmen des Gesprächs habe der Vermittler die Vorteile der Lex-Konzept-Rente jedoch derart in den Vordergrund gestellt, dass die erwähnten Risiken demgegenüber deutlich in den Hintergrund getreten seien. Der Zeuge [redacted] habe behauptet, dass die Renditeerwartungen zwischen 7 und 9 % p.a. durch das Geschäftsmodell der Beklagten erreicht worden seien. Der Vermittler [redacted] habe erklärt, dass die Rendite der Beklagten eine Rente in Höhe von ca. [redacted] DM sichern würde, und dies auch nach dem Ableben des Klägers sowie dessen Ehefrau zur Versorgung der Kinder. Dem Kläger sei es bei Abschluss der Lex-Konzept-Rente nicht maßgeblich auf die Erzielung von Steuervorteilen angekommen. Im Vordergrund habe die Absicherung seiner jungen Familie gestanden. Über die spezifische Gefahr des Totalverlustes sei nicht aufgeklärt worden. Dem Kläger sei weder der Werbeprospekt[15] noch der Anlageprospekt der Lex-Konzept-Rente[16] im Rahmen des Beratungsgesprächs ausgehändigt worden. Beide Werbebroschüren seien jedoch für den Vermittler die Grundlage für seine Informationsaussagen über das Konzept gewesen. Der Werbeprospekt sei insoweit fehlerhaft, als hierin behauptet werde, dass die Musterrechnung auf einer worst-case-Betrachtung beruhe. Dass diese Musterberechnung tatsächlich nicht auf einer worst-case-Betrachtung beruhe, ergebe sich schon daraus, dass die Beklagte in der Vergangenheit unstreitig keinen deklarierten Wertzuwachs von jährlich 7,8% ausgewiesen habe. Der Kläger sei aktivlegitimiert. Die Abtretung der Lebensversicherung erfasse nicht auch die Schadensansprüche des Klägers. Ein erwartetes Wachstum in Höhe von 7,8 % sei selbst im Hinblick auf den Fälligkeitsbonus nicht vertretbar gewesen.

Die Beklagte verkündete dem Vermittler der Lex-Konzept-Rente, dem Zeugen [redacted], den Streit. Dieser trat auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit bei.

Der Kläger hat beantragt,

---

[14] AH I, K 18.

[15] AH I, K 24.

[16] AH I, K 2.

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den Verbindlichkeiten aus dem mit der LB Swiss Privatbank AG (vormals Helaba Schweiz) bestehenden Darlehensvertrag vom 22.12.1998, Kreditnummer [redacted] und Kreditnummer [redacted] freizustellen; die Verurteilung zu Ziff. 1 und 2 erfolge Zug um Zug gegen Abtretung der gegen die Helaba Landeskreditkasse zu Kassel gerichteten Ansprüche des Klägers auf Rückabtretung der Ansprüche aus dem mit der Beklagten bestehenden Versicherung, Policennummer [redacted] sowie Freigabe und Rückabtretung des Wertpapierdepots-Nr. [redacted] beim Bankhaus [redacted];
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte und der Streithelfer haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen,

bei der Lex-Konzept-Rente handle es sich wirtschaftlich betrachtet um eine Spekulation darauf, dass die Rendite der Lebensversicherung ausreiche, um die regelmäßigen Auszahlungen zur Tilgung der Darlehenszinsen zu bedienen und dass der Wert des Investmentfonds bei Ablauf höher sein werde, als das zu tilgende Darlehen. Es handle sich also damit um eine doppelte Zinswette. Dass eine solche Anlage ein hohes Risiko berge, liege auf der Hand. Dies sei dem Kläger bekannt gewesen. Er lasse selbst vortragen, dass der Hintergrund der Konstruktion die Nutzung von Zinsdifferenzen gewesen sei. Entgegen seiner Behauptungen sei ihm dies mehrfach vor Augen geführt worden. Der Kläger habe dieses Risiko zusätzlich durch Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen erhöht. Dem Kläger sei es um eine Maximierung des Steuervorteils gegangen. Die Risiken der Anlage seien dem Kläger in dem als Anlage K2 vorgelegten Prospekt der Lex AG ausführlich aufgezeigt worden. Dort seien die Risiken auf Seite 8 bis 12 ausführlich dargestellt worden. Auch die als Anlage K3 vorgelegte Kurzdarstellung erwähne ausdrücklich die Risiken der Anlage. Auch das Berechnungsbeispiel (AH I, K4 b) weise

mehrfach auf die Risiken einer Unterdeckung hin und mache deutlich, dass es sich bei den Wertentwicklungen um angenommene Wachstumsraten handle. Die Beklagte habe sich den Werbeprospekt der Lex-Konzept-Rente nicht vorlegen lassen. Die Werbeunterlagen seien auch nicht in enger Abstimmung mit der Beklagten erstellt worden. Soweit die Beklagte in den Besitz von Unterlagen zu fremdkonzipierten Anlagemodellen gelangt sei, habe sie einzelne auf ihre Produkte bezogene Bausteine gelesen und diese darauf überprüft, dass die Rolle und Verantwortung der Initiatoren solcher Konzepten gegenüber den Versicherungsnehmern offen gelegt und die Funktionsweise ihrer Versicherungsprodukte zutreffend dargestellt worden seien. Hintergrund sei gewesen, dass sich die Beklagte in den Courtagevereinbarungen, die sie mit Vermittlungsunternehmen unterhalten habe, vorbehalten habe, Aussagen über die Produkte der Beklagten zu genehmigen. Die Beklagte habe keine Kenntnisse von den Einzelheiten der Bestandteile der von dem Kläger gezeichneten Lex-Konzept-Rente und den Konditionen und Bedingungen der abgeschlossen Verträgen mit anderen Unternehmen gehabt. Insbesondere seien der Beklagten die Einzelheiten der Finanzierung des Einmalbeitrags nicht bekannt gewesen. Die Beklagte habe den Darlehensvertrag nicht erhalten. Mit Abtretungsanzeige vom 07.04.1999[17] habe die Helaba der Beklagten lediglich mitgeteilt, dass der Kläger alle ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehende Rechte an die Helaba abgetreten habe. Die Beklagte habe gegenüber dem Kläger nicht mit Vergangenheitsrenditen geworben. Soweit dem Kläger Angaben zu Vergangenheitsrenditen vorgelegt worden seien, sei dies im Rahmen der Beratung über die Lex-Konzept-Rente geschehen. Dem Kläger seien keine falschen Vergangenheitsrenditen vorgelegt worden. Die 5-Jahres-Rendite, auf die der Kläger teilweise in der Klage abstelle, sei für die streitgegenständliche Versicherung mit einer Laufzeit von 66 Jahren ohne Bedeutung. Die hierzu vorgelegte Unterlage stamme aus dem Jahr 2009. Dem Entschluss des Klägers konnten allenfalls Renditen bis einschließlich 1998 zugrunde liegen. Die Versicherungen der Beklagten hätten tatsächlich auf dem britischen Markt in der Vergangenheit bei langfristigen Anlagen auf die Gesamtlaufzeit durchschnittliche Jahresrenditen in Höhe von 12-13 % erzielt. Die Rendite bestehe dabei aus dem deklarierten Wertzuwachs (Jahresdividende) und den Boni. Der deklarierte Wertzuwachs habe in den Jahren vor Vertragsschluss zwischen 6 % und 6.75 % gelegen. Dies ergebe sich aus Seite 12/15 des Prospekts der Beklagten, den der Kläger als Anlage K 7 vorgelegt habe. Auch die Gesamtrendite der Versicherungen der Beklagten sei in den Jahren 1995 bis 1998 besonders

[17] AH I, LW 6.

gut gewesen. Unerheblich sei dabei, mit welchem Pool die Renditen erwirtschaftet worden seien. Denn die den Pools zugeordneten Vermögenswerte seien sämtlich Teil des Lebensversicherungsfonds der Beklagten und ihnen liege dieselbe Anlageverwaltung zugrunde. Dem Kläger sei kein Schaden durch den Abschluss der Versicherung entstanden. Der Preis der Anteile des Klägers sei von ursprünglich [redacted] am 12.04.1999 auf heute [redacted] gestiegen. Dies bedeute für den Kläger eine garantierte Steigerung des Anteilspreises seiner Anteile um 19,66 %. Aus der Police der Beklagten ergebe sich trotz der Entnahme von fast drei Vierteln des ursprünglichen Vertragswertes durch regelmäßige Auszahlungen kein Schaden, sondern ein Gewinn. Die Beklagte bestreitet den vom Kläger geleisteten Eigenanteil in Höhe von [redacted] sowie den angeblichen Einzug eines Fehlbetrags in Höhe von [redacted]. Zu den durch das Anlagekonzept erlangten Steuervorteilen trage der Kläger überhaupt nichts vor. Bei diesem Anlagekonzept handle es sich vor allem um ein Steuersparmodell. Steuerliche Vorteile seien grundsätzlich im Wege des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen.

Die Beklagte erhebe gegenüber allen etwaigen Ansprüchen des Klägers vorsorglich die Einrede der Verjährung. Der Fälligkeitsbonus sei in den Jahren 2003 bis 2005 mit 0,00 € ausgewiesen worden. Spätestens, nachdem der Kläger im April 2005 den dritten Kontoauszug der Beklagten mit dieser Mitteilung in Folge erhalten habe, habe sich jedenfalls seine Einsicht verfestigen müssen, dass die jährliche für das Anlagekonzept vorausgesetzte Rendite über einen längeren Zeitraum nicht erzielt worden sei. Hinzu komme, dass der Kläger vom Bankhaus [redacted] ähnliche Mitteilungen über die Wertentwicklung des abgeschlossenen Investmentfonds erhalten oder angefordert haben dürfte. Der Kläger sei nicht aktivlegitimiert. Er habe alle Ansprüche aus der bei der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherung an die Helaba abgetreten. Dem Kläger stehe kein Schadensersatzanspruch zu. Die Beklagte habe keine unrichtigen oder unvollständigen Informationen in ihren Versicherungsbedingungen herausgegeben oder verbreitet und den Kläger auch nicht fehlerhaft beraten. Etwaige Pflichtverletzungen der Vermittler seien der Beklagten nicht nach § 278 BGB zuzurechnen. Die Lex AG und der Vermittler [redacted] hätten nicht als Erfüllungsgehilfen der Beklagten gehandelt, sondern als selbstständige Versicherungsmakler.

Selbst wenn der Kläger die Verbraucherinformation nicht bei der Beratung erhalten haben sollte, seien ihm die Versicherungsvertragsunterlagen ein weiteres Mal mit dem Versicherungsschein übersandt worden. Da der Kläger den Versicherungsbeitrag gezahlt und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht habe, würden die

maßgeblichen Bedingungen damit jedenfalls nach § 5a VVG a.F. wirksam. Entscheidend sei allein, dass der Kläger ordnungsgemäß über die Funktionsweise der Versicherung aufgeklärt worden sei, hier also über die beiden für die Rendite maßgeblichen Komponenten Jahresdividende und Fälligkeitsbonus. Aus der Musterberechnung sei für jeden durchschnittlichen verständigen Betrachter ersichtlich gewesen, dass lediglich 5,8 % des erwarteten Wachstums von insgesamt 7,8 % aus der Jahresdividende stammen sollten. Die Musterberechnung weise im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass unterschiedliche Wertentwicklungen möglich seien und die Gefahr von Unterdeckung bestehe. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass und mit welchen konkreten Renditen ihm gegenüber geworben worden sei. Er habe auch nicht dargelegt, dass die Beklagte ihm gegenüber mit Vergangenheitsrenditen geworben habe. Wer einer Police mehr Auszahlungen entnehme, als diese durch Wertzuwachs hinzugewinne, verringere dadurch den Kapitalstock. Dieser Effekt dürfte bei jeder Anlage auftreten; eine Aufklärungspflichtverletzung begründe er nicht.

Das Landgericht hat die Klage nach Anhörung des Klägers sowie Vernehmung der Zeugen [redacted] (Ehefrau des Klägers) abgewiesen. Es könne dahinstehen, ob der Beklagten die Äußerungen des Zeugen [redacted] zuzurechnen seien, da der Kläger bereits eine Aufklärungspflichtverletzung nicht bewiesen habe. Der Kläger habe nicht bewiesen, dass der Zeuge [redacted] mit einer Vergangenheitsrendite von 7-9 % geworben habe und auch nicht, dass der Zeuge [redacted] ihm erklärt habe, dass der Wert der Police nie sinken werde. Der Zeuge [redacted] habe vielmehr darauf hingewiesen, dass man „wenn es schlecht laufe" zuzahlen müsse. Die Angaben des Klägers hierzu bewertete das Landgericht nicht als glaubhaft, da der Kläger ja gewusst habe, dass die Beklagte zu 100 % in Aktien investiert und sich die Zinsen und Renditen ändern könnten. Der Kläger habe nicht schlüssig dargelegt, dass ein erwartetes Wachstum in Höhe von 7,8 % im November 1998 nicht vertretbar gewesen sei. Vielmehr zeigten die in Anlage K 7 (Prospekt der Beklagten) genannten deklarierten Wertzuwächse und Fälligkeitsboni, dort S. 12, 13, dass die Annahme eines erwarteten Wachstums von 7,8 % zum damaligen Zeitpunkt vertretbar gewesen sei. Das Glättungsverfahren („Smoothing") und die sog. „Garantiekosten" seien in den Verbraucherinformationen der Beklagten hinreichend erklärt. Die Frage könne im Übrigen offen bleiben, da eine etwa fehlerhafte Information nicht kausal für einen Schaden des Klägers geworden sei. Das Gericht sei davon über-

zeugt, dass der Kläger sich auch bei weitergehender Information über diese beiden Punkte nicht von dem Investment hätte abhalten lassen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, der vorträgt:
Der Ansatz eines Wachstums in Höhe von 7,8 % sei im Jahr 1998 allerspätestens aber zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns im April 1999 nicht mehr vertretbar gewesen. Der Beklagten hätte es oblegen, hierauf noch bis April 1999 hinzuweisen. Der Fälligkeitsbonus hätte in die Renditebetrachtung überhaupt nicht einbezogen werden dürfen. Bei Einbeziehung des Fälligkeitsbonus hätte auch die Marktpreisanpassung berücksichtigt werden müssen. Die Beklagte habe auch nicht hinreichend auf das Risiko des Kapitalverzehrs hingewiesen. Ein solcher trete bei der hier gewählten Konstruktion mit regelmäßigen Auszahlungen ein, wenn auch nur minimalste Abweichungen von der Prognose im Anfangszeitraum aufträten. Auch bei prognosemäßiger Entwicklung trete zudem ein Verzehr des Eigenkapitals auf, auf den die Beklagte hätte hinweisen müssen. Das von der Beklagten eingesetzte und in den übergebenen Unterlagen nicht hinreichend erläuterte Smoothing Verfahren führe ebenfalls dazu, dass eine Rendite von 7,8 % nicht erzielt werde. Das Landgericht habe zudem die Aussage der Zeugin [redacted] nicht gewürdigt, wonach der Zeuge [redacted] das abgeschlossene Konzept als risikolose Kapitalanlage zur Altersvorsorge ausgegeben habe und zu der Frage, ob der Zeuge [redacted] mit Renditen zwischen 7-9 % geworben habe, überhaupt keine Feststellungen getroffen habe. Der Kläger hat den Zahlungsantrag in Höhe von [redacted] zurückgenommen[18], nachdem der Senat darauf hingewiesen hatte, dass die Schadensberechnung des Klägers bislang nur in Teilen nachvollziehbar sei[19].

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Das Urteil des LG Heidelberg vom 26.06.2011 wird aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

hilfsweise:

1. Das Urteil des LG Heidelberg vom 26.06.2011 (Az 2 O 466/09) wird abgeändert.

---

[18] II, 233.

[19] Hinweis vom 8.11.2011, II, 211.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Verbindlichkeiten aus dem mit der Frankfurter Bankgesellschaft (vormals Helaba Schweiz) bestehenden Darlehensvertrag vom 22.12.1998, Kreditnummer [redacted] und Kreditnummer [redacted] freizustellen.
4. die Verurteilung zu Ziff. 2 und 3 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der gegen die Helaba Landeskreditkasse zu Kassel gerichteten Ansprüche des Klägers auf Rückabtretung der Ansprüche aus dem mit der Beklagten bestehenden Versicherung, Policennummer [redacted] sowie Freigabe und Rückabtretung des Wertpapierdepots-Nr. [redacted] beim Bankhaus [redacted]
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [redacted] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Beklagte und Streithelfer beantragen,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Berufung für unzulässig, da sie nicht hinreichend begründet worden sei. Im Übrigen verteidigt sie die erstinstanzliche Entscheidung. Die Beweisaufnahme habe nicht bestätigt, dass der Streithelfer mit Vergangenheitsrenditen geworben habe. Im Übrigen sei es aufgrund der bis zum Vertragsabschluss erzielten Zahlen vertretbar gewesen, mit einer Gesamtrendite von 7,8 % (zusammengesetzt aus 5,8 % deklariertem Wertzuwachs und einem Fälligkeitsbonus von 2 %) zu werben. Bei Annahme dieser Entwicklung trete - auch bei einem Vertrag mit regelmäßigen Auszahlungen - kein Werteverzehr auf, die Berechnungen des Klägers hierzu seien falsch. Die Beklagte legt umfangreiche eigene Berechnungen vor. Hieraus ergebe sich, dass die Lex-Konzept Rente bei planmäßigem Verlauf im Hinblick auf das Produkt der Beklagten funktioniere. Der Vertragswert sinke nur am Anfang leicht und steige dann kontinuierlich. Der sog. Fälligkeitsbonus dürfe bei Berechnung der Gesamtrendite berücksichtigt werden, da auch die den Fälligkeitsboni zugrunde liegenden Werte weiter in den Pools verblieben und Wertzuwächse erwirtschafteten. Der Kläger sei auch über das Glättungsverfahren

zutreffend aufgeklärt worden. Dieses führe dazu, dass sogar in Verlustzeiten Renditen ausgewiesen werden könnten. Damit sei das Produkt der Beklagten im besonderen Maße für regelmäßige Entnahmen geeignet, da die Garantien der Beklagten den Vertrag vor übermäßiger Auszehrung schützten. Selbst bei schwächerer Wertentwicklung ergebe sich für den Anleger jedenfalls nach Ende der Finanzierungszeit ein Gewinn in Höhe des dann noch vorhandenen Wertes der Versicherung. So sei es auch im vorliegenden Fall, der Vertragswert betrage nach der planmäßigen Entwicklung bei Vertragsende mindestens [redacted]. Der Darlehensbetrag solle ja ohnehin über den Investmentfonds und nicht über die Lebensversicherung zurück gezahlt werden. Selbst bei ungünstiger Entwicklung beider Produkte, Investmentfonds und Lebensversicherung, könne das Anlagemodell aufgehen. Der Gewinn des Klägers vergrößere sich im Übrigen durch Steuervorteile, so alleine im Anlagejahr in Höhe von [redacted]. Im Übrigen handele es sich bei dem Produkt der Beklagten nicht um eine Kapitalanlage, sondern um eine Versicherung. Die für Versicherungen geltenden Aufklärungspflichten habe die Beklagte bzw. der Streithelfer erfüllt. Aus der Fremdfinanzierung der Anlage ergäben sich keine besonderen Aufklärungspflichten. Die Beklagte hafte nicht für das Modell der Lex-Konzept-Rente. Die nunmehr vorgelegte Schadensberechnung des Klägers sei verspätet. Die Schadensberechnung des Klägers sei zudem fehlerhaft.

Auch der Streithelfer verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung, Der Kläger habe selbst eingeräumt, dass er gewusst habe, dass sich Darlehenszins, die Jahresdividende und das erwartete Wachstum sich ändern können. Die schlechte Entwicklung der Anlage sei der insgesamt unerwartet schlechten Entwicklung der Kapitalmärkte geschuldet.

Ergänzend wird auf die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz soweit sie nicht abweichen sowie auf die im Berufungsverfahren vorgelegten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und überwiegend begründet. Dem Kläger stehen Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen zu.

A.

1. Die Berufungsbegründung des Klägers genügt den gemäß § 520 Abs. 3 ZPO zu stellenden Mindestanforderungen. Sie ist auf den Streitfall zugeschnitten und lässt erkennen, aus welchen Gründen der Kläger die erstinstanzliche Entscheidung für unrichtig hält (vgl. BGH NJW-RR 2004, 1716). Die Nichtnennung des Streithelfers in der Berufungsschrift ist unschädlich (vgl. Zöller - Heßler ZPO 29. Aufl. § 511 Rz 7).

2. Die streitgegenständlichen Ansprüche beurteilen sich nach deutschem Recht, da der Kläger als natürliche Person seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat und somit das versicherte Risiko hier belegen ist (Artt. 8, 7 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EGV.

3. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus dem Wohnsitz des Klägers als Versicherungsnehmer im Bezirk des Landgerichts Heidelberg, da es sich bei der Beklagten um eine britische Versicherungsgesellschaft handelt. Das ergibt sich - abgesehen von der rügelosen Einlassung der Beklagten, die gemäß § 39 ZPO auch die internationale Zuständigkeit begründet (vgl. etwa Patzina in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Auflage, § 39, Rn. 2) - aus Artikel 9 Absatz 1 lit. b) EuGVVO. VG a.F., (vgl. Prölss/Martin - *Armbrüster*, VVG, 28. Aufl. 2010, vor Art. 7 EGVVG Rn. 7).

4. Maßgeblich für die geltend gemachten Ansprüche wegen der Verletzung vorvertraglicher Pflichten im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag des Klägers vom 25.11.1998[20] ist das bis zum 31.12.2001 geltende Schuldrecht (Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB).

[20] AH I, LW 4.

B.

1. Der Kläger ist Inhaber des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlung und somit aktiv legitimiert. Die Abtretung[21] seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der infolge der Vertragsverhandlungen mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherung an die Hessische Landesbank steht dem nicht entgegen.

a) Bei einer Sicherungsabtretung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag unterliegt es – im Rahmen des rechtlich Möglichen – der freien Gestaltung der Parteien, auf welche Rechte sich die Abtretung erstreckt. Der Umfang der Abtretung ist daher durch Auslegung der bei der Sicherungsabtretung abgegebenen Erklärungen unter Berücksichtigung der Parteiinteressen und des Zwecks des Rechtsgeschäfts zu ermitteln (vgl. BGH VersR 2007, 1065 [juris Tz. 22]; NJW 1999, 715 [juris Tz. 22]; 1999, 3776 [juris Tz. 9]).

b) Die Abtretung erfasst nach ihrem Wortlaut „die gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus dem Kapitallebensversicherungsvertrag in voller Höhe", wobei dies zur „Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen" aus der „bankmäßigen Geschäftsbedingung" gelten soll. Bereits der Wortlaut der Abtretungserklärung, die Ansprüche aus Vertrag nennt, spricht nicht dafür, dass auch vorvertragliche Ansprüche erfasst sein sollten. Selbst wenn man dies aber anders beurteilen wollte, führt eine interessengerechte Auslegung der Sicherungsabrede dazu, dass diese nicht erfasst sind (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 31. März 2011 - Aktenzeichen: 8 U 154/10 [juris Tz. 45]; Senat, Urteil vom 2. August 2011 - 12 U 173/10, juris-Rn. 52, OLG Celle, Urteil vom 12. Januar 2012 - 8 U 151/11 [juris Tz. 55). Denn der genannte Sicherungszweck wird durch die vom Kläger verfolgten Schadensersatzansprüche auf seine eigene Freistellung von den Ansprüchen aus dem Darlehen durch die Beklagte sowie auf Ersatz seiner Zahlungen an den für die Endtilgung des Darlehens vorgesehenen Investmentfonds nicht beeinträchtigt (vgl. auch BGH NJW 2002, 1568 [juris Tz. 14]). Vielmehr führt diese zu einer Befriedigung der Ansprüche der darlehensgebenden Bank.

---

[21] AH I, K 14

C.

Die Beklagte ist dem Kläger aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss zum Schadensersatz verpflichtet, weil die Lex AG und deren Untervermittler dem Kläger ein unzutreffendes Gesamtbild der Chancen und Risiken des Anlagemodells vermittelt haben, dies zu einem Schaden geführt hat und die fehlerhafte Beratung der Beklagten zuzurechnen ist. Die Beklagte hat dem Kläger zudem pflichtwidrig die prognostizierte Rendite unzutreffend dargestellt. Ein Mitverschulden muss der Kläger sich nicht entgegenhalten lassen; sein Anspruch ist auch nicht verjährt.

1. Bei Vertragsverhandlungen besteht – auch wenn die Parteien entgegengesetzte Interessen verfolgen – für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck des anderen vereiteln können und daher für dessen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern dieser die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten konnte (vgl. BGH NJW 2007, 3057-3060 [juris Tz. 35] m.w.N.). Nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung kann eine Mitteilung über solche Umstände erwartet werden, die nur der einen Partei bekannt sind oder bekannt sein müssen und von denen sie weiß oder wissen muss, dass diese für den zukünftigen Vertragspartner von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind (vgl. BGH NJW 2007, 3057-3060 [juris Tz. 35] m.w.N.). Für den Anbieter einer Kapitalanlage folgt daraus – ebenso wie für den Vermittler einer solchen – die Pflicht zu richtiger und vollständiger Information des Anlageinteressenten über die für dessen Anlageentschluss wesentlichen Umstände auch schon im Rahmen der Vertragsverhandlungen (vgl. BGH NJW 1998, 2898-2900 [juris Tz. 6]). Damit wird dem Anlageinteressenten zwar nicht das wirtschaftliche Risiko der Anlage abgenommen, er soll aber die Möglichkeit erhalten, das Risiko seiner Kapitalinvestition zu erkennen (vgl. BGH NJW 1981, 1266-1267 [juris Tz. 7]). Der Anbieter und der Vermittler müssen dem Interessenten ein zutreffendes Bild von den Chancen und Gefahren des Geschäfts verschaffen, so dass dieser selbst einen sachgerechten Entschluss fassen kann (vgl. BGH NJW 1991, 1108-1109 [juris Tz. 10]). Soweit der Anbieter einer Kapitalanlage im Rahmen der Vertragsverhandlungen einen Prospekt verwendet, muss dieser ebenfalls sachlich vollständig, richtig und verständlich sein sowie ein schlüssiges Gesamtbild der Anlage geben (vgl. auch BGH NZG 2011, 68-69 [juris Tz. 18]; NJW 2010, 2506 [juris Tz. 9 m.w.N.). Für den Fall einer fremdfinanzierten Lebensversicherung scheitert die Haf-

tung des Versicherers nicht daran, dass sich das der Kapitalanlage innewohnende Risiko aus der Kreditfinanzierung der Versicherung und nicht aus der Lebensversicherung selbst ergibt (vgl. BGH NJW 1998, 2898 [juris Tz 16]).

Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf die Beklagte als Anbieterin der streitgegenständlichen Lebensversicherung Anwendung (vgl. Senat Urteile vom 2.8.2011 12 U 173/10 und 12 U 174/10; auch OLG Dresden GWR 2011, 95 [juris Tz. 52]; OLG Düsseldorf VersR 2005, 62-63 [juris Tz. 19]). Denn bei dieser handelt es sich im Kern um eine Kapitalanlage. Der Versicherungsaspekt tritt demgegenüber zurück. Die Todesfallleistung der Beklagten besteht lediglich im jeweiligen Policenwert der Versicherung (S. 3 des Versicherungsscheins[22]). Aus der rechtlichen Konstruktion als Lebensversicherung ergibt sich zudem keine abweichende Beurteilung im Hinblick auf die soeben dargestellten vertraglichen Aufklärungs- und Informationspflichten.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen trifft die Beklagte der Vorwurf eines Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen. Die Beklagte vermittelt mit den dem Kläger überlassenen Informationen[23] und durch die der Beklagten zuzurechnenden Erläuterungen des Streithelfers Rauch kein schlüssiges Gesamtbild der Anlage.

Bei der Anlage handelt es sich um eine - wie die Beklagte wusste - fremdfinanzierte Einmalinvestition in ihre Lebensversicherung. Die Beklagte hätte den Kläger selbst oder durch die ihre Produkte vertreibenden Vermittler auf folgende dem Anlagemodell innewohnende spezifische Gefahren in hinreichend deutlicher Form hinweisen müssen (vgl. OLG München Urteil vom 7.7.2011 14 U 798/10).

a) Die Beklagte hätte in deutlicher Form darauf hinweisen müssen, dass die regelmäßigen Auszahlungen, die zur Zinszahlung für das zum Zwecke des Erwerbs der Lebensversicherung aufgenommenen Darlehens dienten, durch den Verkauf von Anteilen der Lebensversicherung finanziert werden und nicht etwa rein durch die erwartete Rendite. Dabei müssen für den im vorliegenden Fall jährlich auch noch um ein Prozent ansteigenden Auszahlungsbetrag um so mehr Anteile veräußert werden, um so weniger „Jahresdividende" die Beklagte dem Vertrag des Klägers zuweist. Umgekehrt müssen weniger Anteile verkauft werden, wenn die Beklagte dem Vertrag des Klägers eine hohe

---

[22] AH I, K 6

[23] AH I K 1, LW 2

Jahresdividende zuweist. In welcher Höhe die jeweilige Jahresdividende ausfällt, hängt zum einen von der Entwicklung des Kapitalmarkts ab, zum anderen aber auch von einer für den Anleger schwer durchschaubaren und unvorhersehbaren Bestimmung zu Jahresbeginn durch die Beklagte. Zwar hat auch die Höhe des Fälligkeitsbonus auf die Zahl der zu veräußernden Anteile Einfluss. Auf die entsprechend der Vereinbarungen zu Vertragsbeginn für die regelmäßigen Auszahlungen veräußerten Anteile gewährt die Beklagte gemäß 10.1.5 ihrer Verbraucherinformationen[24] einen sog. Fälligkeitsbonus „um die Investmentperformance für den Zeitraum zu reflektieren, den Sie im Pool verblieben sind"[25]. Die Höhe des Fälligkeitsbonus ist noch weniger vorhersehbar, als die Jahresdividende, da selbst ein einmal ausgewiesener Fälligkeitsbonus in Zeiten schlechter Börsenentwicklung dem Anleger nicht sicher ist.

Durch diese Vertragskonstruktion - kreditfinanzierte Einmalzahlung verbunden mit regelmäßigen Auszahlungen - wird der Wert der von der Beklagten erklärten Garantie, in einer für den Versicherungsnehmer schwer durchschaubaren Weise in Frage gestellt. Die Beklagte garantiert nämlich lediglich, dass der Wert der einzelnen Anteile niemals fällt. Die Beklagte erweckt aber demgegenüber bereits durch die Bezeichnung des Vertragsmodells „Pools mit garantiertem Wertzuwachs", den Anschein, dass das von den Anlegern angelegte Kapital „mit dem Ziel eines über den Anlagezeitraum geglätteten Wertzuwachses" „wertvolle Garantien" biete, die „den Wert der Kapitalanlage schützen"[26]. Geschützt wird aber nicht der Wert der - gesamten - Kapitalanlage, sondern der Wert der systemimmanent zwingend in ihrer Zahl ständig sinkenden Anteile. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der Anteile selbst dann sinkt, wenn die Beklagte die in Aussicht genommenen Renditen erzielt oder gar übertrifft.

b) In Anbetracht dieser Funktionsweise des fremdfinanzierten Vertrages hätte die Beklagte auch auf die Auswirkungen von hinter den Erwartungen zurück bleibenden Renditen auch nur in einzelnen Jahren hinweisen müssen[27]. Durch eine hinter den Erwartungen zurückbleibende Jahresdividende kommt es in diesen Jahren durch die regelmäßigen Auszahlungen zu einem schnellen Abschmelzen der Anteile. Das Risiko

---

[24] AH I, LW 2 (Verbraucherinformationen Wealthmaster).

[25] AH I, LW 2 10.1.5.

[26] AH I, LW 2 101.1.

[27] AH II, K 32.

von Kursschwankungen und niedrigen Renditen in den Anfangsjahren des Vertrages erhöht sich damit für den Anleger systembedingt erheblich.

c) Der Anleger, der wie hier regelmäßige Auszahlungen vereinbart, nimmt zudem in weit geringerem Umfange an der von der Beklagten ausgelobten „geglätteten Wertzuwachs" Anteil. Das von der Beklagten beworbene Glättungsverfahren für Kursschwankungen funktioniert um so besser, um so länger die einzelnen Anteile im Pool verbleiben. Durch die ständige Veräußerung von Anteilen wird dieser Effekt erheblich reduziert.

d) Schließlich wird der beschriebene Effekt auch durch die hohen anfänglichen Kosten der Anlage weiter erhöht. Die Beklage erhob im vorliegenden Fall einen Ausgabeaufschlag von 7 Prozent[28]. Um diesen Ausgabeaufschlag wird der Anteilspreis - insoweit im Widerspruch zu der Aussage „Wir garantieren, dass der Preis der Anteile niemals fällt"[29] - bereits anfänglich vermindert. Dies ergibt sich aus der für den Kläger erstellten „Vertragsübersicht" dort S. 2[30]. Statt der in der Police genannten [redacted] DM Anteilspreis ergibt sich so ein anfänglicher Anteilspreis von 0,663.

3. Die schriftlichen Risikohinweise der Beklagten und die vom Landgericht festgestellten Hinweise des Vermittlers [redacted] sind demgegenüber nicht hinreichend, um dem Interessenten ein zutreffendes Bild von den Chancen und Gefahren des Geschäfts zu verschaffen (vgl. BGH NJW 1991, 1108-1109 [juris Tz. 10]; NJW 2010, 2506 [juris Tz 9 m.w.N.).

a) Die Beklagte weist lediglich darauf hin „um die gewünschten Auszahlungen und die Gebühren für ihren gewählten Vertrag zu decken, werden Anteile von ihrem Vertrag abgezogen. Dies wirkt sich auf ihre Rendite insgesamt aus."[31]. Dieser allgemeine Hinweis ist so nicht verständlich und beseitigt vor allem nicht die von der Beklagten geweckten Fehlvorstellungen von „Wertvollen Garantien, die den Wert der Kapitalanlage schützen". Die Beklagte hätte auf die Problematik der absinkenden Zahl der garantierten Anteile und damit des Wertes ihrer Garantie für die Gesamtanlage hinweisen müssen.

b) Die vom Zeugen [redacted] vorgelegte Computerberechnung spricht lediglich davon „Sollten die Wachstumsraten niedriger ausfallen, empfiehlt sich eine geringere Entnah-

---

[28] AH I, LW 2 10.2.1.

[29] AH I, L W 2 10.1.1.

[30] AH I, LW 7.

[31] AH I, LW 2 10.1.2.

me, um den Wert der Wealthmaster-Police zu erhalten"[32] oder davon es „könne empfehlenswert sein, zeitweise eine niedrigere Auszahlung als geplant vorzunehmen, um den Kapitalerhalt zu gewährleisten"[33]. Dem Kläger, dem durch die vorgelegte Computerberechnung[34] so eindrücklich die Auswirkungen der planmäßigen Entwicklung der Anlage vor Augen geführt wurden, hätte zur Richtigstellung des dadurch entstandenen Eindrucks auch vor Augen geführt werden müssen, dass er im ungünstigen Falle, jährlich Eigenmittel in Höhe der gesamten Darlehenszinsen, damit zunächst in Höhe von immerhin [redacted] jährlich, bzw. ab 2009 [redacted] jährlich aufbringen muss.

c) Eine entsprechende Aufklärung lässt sich auch nicht den Angaben des Zeugen [redacted] bei seiner erstinstanzlichen Einvernahme entnehmen. Der Hinweis „wenn es schlecht laufe, dann schaffe die Versicherung eben nicht die deklarierten Zuschüsse, dann müsse man zuzahlen, sonst ginge es an die Substanz der Lebensversicherung"[35] ist nicht hinreichend. Dass im schlechtesten Falle somit die gesamten Darlehenszinsen aus Eigenmitteln aufgebracht werden müssen, um nicht eine später kaum mehr zu korrigierende Abnahme der Lebensversicherungsanteile zu riskieren, wird auch aus dieser Aussage nicht deutlich.

d) Auch der Hinweis in der von dem Kläger am 6.11.1998 unterzeichneten Kundenerklärung zur Lex-Konzept-Rente „In der Computerberechnung wird unterstellt, dass die angenommene Jahresrendite und der annualisierte Fälligkeitsbonus bei der Wealthmaster-Police über die gesamte Nutzungsdauer gleich bleibt" reicht nicht aus, da für den Versicherungsnehmer nicht klar wird, welche erheblichen langfristigen Folgen auch nur zeitweilige Kursschwankungen für den Wert der Police haben, wenn es bei den vereinbarten Auszahlungen bleibt.

4.

Die Beklagte muss sich die Angaben des Zeugen [redacted] und der von diesem vertretenen Lex AG gemäß § 278 S 1 BGB zurechnen lassen, soweit dieser gegenüber dem Kläger im Rahmen der Vertragsverhandlungen Angaben zu der Lebensversicherung der Beklagten machte (§ 278 S. 1 BGB).

---

[32] AH I, K 4 b, S. 3

[33] AH I, K 18 „Kundenerklärung zur Lex-Konzept Rente".

[34] AH I, K 4 b.

a) Hinsichtlich der Erfüllung von Aufklärungs- und Informationspflichten hat eine Partei nicht nur für eigene schuldhafte Pflichtverletzungen im Rahmen der Verhandlungen einzustehen, sondern auch solche ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten (§ 278 S. 1 BGB, vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Auflage, § 311 Rn. 28 m.w.N.). Diese Zurechnung erfasst alle Vorwürfe, die aus der Sicht eines Außenstehenden ein Verhalten betreffen, welches im inneren sachlichen Zusammenhang mit dem Wirkungskreis steht, der dem Gehilfen zugewiesen worden ist (vgl. BGH NJW 1991, 2556 [juris Tz. 18]; 1982, 2493 [juris Tz. 12], jeweils m.w.N.).

b) Gemessen hieran hat die Beklagte vorliegend für seitens des Vermittlers gegenüber dem Kläger im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu ihrer Lebensversicherung gemachte Angaben einzustehen (§ 278 S. 1 BGB). Denn dieser übernahm angesichts des von der Beklagten gewählten Vertriebswegs über Masterdistributoren, Vermittler und Untervermittler insoweit mit Wissen und Wollen der Beklagten Aufgaben, die typischerweise ihr als Anbieterin der streitgegenständlichen Lebensversicherung oblagen, und wurde somit in ihrem Pflichtenkreis tätig (vgl. BGH NJW 2001, 358 [juris Tz. 19]; NJW-RR 1997, 116 [juris Tz. 8]; OLG Dresden GWR 2011, 95 [juris Tz. 57] und auch – obiter dictum – OLG Celle, Urteil vom 31.03.2011 - Aktenzeichen: 8 U 154/10 [juris Tz. 110]; OLG Celle, Urteil vom 12. Januar 2012 - 8 U 151/11 [juris Tz. 103]).

c) Die rechtliche Selbständigkeit der zwischengeschalteten Masterdistributoren, Vermittler und Untervermittler von der Beklagten steht der Zurechnung von deren Verhalten nicht entgegen (vgl. auch BGH NJW 1996, 451 [juris Tz. 13] m.w.N.). Ein Versicherer, der es – wie vorliegend die Beklagte – selbständigen Vermittlungsunternehmen überlässt, Kunden anzuwerben und mit ihnen die persönlichen Vertragsverhandlungen bis zur Unterschriftsreife zu führen, kann sich, wenn er sich darauf beschränkt, die fertig ausgefüllten und unterschriebenen Versicherungsanträge entgegenzunehmen sowie im Anschluss die Versicherungspolicen zu übersenden, nicht auf den Standpunkt stellen, alles, was der Vermittler oder ein von ihm beauftragter Untervertreter vorher mit den Kunden besprochen habe, gehe ihn nichts an. Denn ihm muss klar sein, dass dem An-

---

[35] S. 5 des Protokolls vom 23.2.2011, I, 359, ähnlich Hinweis „Kundenerklärung" Entwickelt sich die Jahresdividende und Fälligkeitsbonus trotz vorsichtiger Kalkulation ungünstiger als kalkuliert, kann es empfehlenswert sein, zeitweise eine niedrigere Auszahlung als geplant vorzunehmen".

trag für eine Versicherung in aller Regel eingehende Gespräche vorauszugehen pflegen (vgl. hierzu auch Beckmann/Matusche-Beckmann - Reiff, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2009, § 5 Rn. 2), bei denen der Vermittler nicht nur die Wünsche und Möglichkeiten des Kunden ermitteln, sondern ihm auch die Angebote des Versicherers nahebringen und seine Fragen zum Vertragsinhalt an dessen Stelle beantworten muss. Gerade bei Lebensversicherungen, deren Produkteigenschaften als immaterieller, erst durch juristische und wirtschaftliche Formulierungen greifbarer Güter nur schwer verständlich und vergleichbar sind, besteht ein erheblicher Informationsbedarf des Interessenten (vgl. Ressos, Produkthaftung von Lebensversicherungsunternehmen, 2004, Seiten 21 ff.). Es kann nicht gebilligt werden, dass sich die Beklagte dieser Verantwortung für die persönlichen Vertragsverhandlungen durch die Einschaltung einer selbständigen Vermittlungsfirma völlig entzieht. Sie musste auch damit rechnen, dass diese Vermittlungsfirma nicht nur eigene Mitarbeiter einsetzt, sondern auch andere Makler als Untervermittler tätig werden lässt. Auch deren Verhalten bei den Vertragsverhandlungen muss sich die Beklagte daher zurechnen lassen (vgl. BGH NJW 2001, 358 [juris Tz. 20 f.]; 1998, 2898 [juris Tz. 15]; NJW-RR 1997, 116 [juris Tz. 9]; OLG Dresden GWR 2011, 95 [juris Tz. 59] und Urteil vom 21.04.2011 - Aktenzeichen: 7 U 546/10 [Seite 27 f.]).

d) Es kann daher vorliegend dahinstehen, ob es zwischen dem Kläger und dem Zeugen [redacted] zum Abschluss eines Maklervertrages kam. Selbst wenn der Kläger mit dem Zeugen [redacted] einen Maklervertrag geschlossen haben sollte, schließt dies die Zurechnung der Angaben des Zeugen [redacted] im Zusammenhang mit dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrages mit der Beklagten nicht von vornherein aus (s.o.). Indem der Zeuge [redacted] mittels der als Anlage K 4 b vorgelegten Computerberechnung auch Angaben zu den Renditen der Beklagten gemacht hat und insoweit Prognosen abgegeben hat, war der Zeuge [redacted] im Pflichtenkreis der Beklagten tätig. Soweit die Beklagte sich diese Computerberechnung im vorliegenden Falle - entgegen der Übung in anderen Fällen - nicht vorlegen ließ, kann sie sich hierdurch ihrer Verantwortlichkeit für die von den Untervermittlern zur Entwicklung ihrer Versicherung getätigten Aussagen nicht entziehen.

e) Auch der von der Beklagten angeführte Hinweis[36] unter N. des Versicherungsantrags des Klägers vom 25.11.1998[37] „Sie sollten daran denken, daß jede Person (außer

---

[36] I, 125

Mitarbeitern des Unternehmens), die Sie in bezug auf die von Ihnen beantragte(n) Police(n) berät, in ihrem Auftrag und nicht im Auftrag des Unternehmens handelt.", vermag eine Zurechnung der Angaben des Vermittlers [redacted] nicht zu verhindern. Bei den entsprechenden Klauseln handelt es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Partei der anderen bei Abschluss des Vertrags stellt, mithin um allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AGBGB, Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB). Indem die Klauseln die Beklagte von ihrer nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden Verantwortlichkeit für ihre Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragsverhandlungen (s.o.) freistellen und die Erfüllung der Informations- und Beratungspflichten allein diesen zuweisen, wird die grundsätzlich bestehende Haftung der Beklagten zumindest mittelbar gänzlich ausgeschlossen (vgl. BGH NJW 2001, 751-753 [juris Tz. 17]; Wolf/Lindacher/ Pfeiffer - Dammann, AGB-Recht, 5. Aufl. 2009, § 309 Nr. 7 Rn. 50). Ein solcher umfassender, Vorsatz und alle Grade der Fahrlässigkeit umfassender Haftungsausschluss ist aber insgesamt unwirksam (§ 11 Nr. 7 AGBGB, BGH NJW 2001, 751-753 [juris Tz. 21]).

5. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen begründet sich auch aus der Beratung mittels der durch den Zeugen [redacted] vorgelegten Computerberechnung K 4 (a und b). Der Computerberechnung haftet ein Darstellungsfehler an, da die Computerberechnung nicht den eigenen Angaben der Beklagten entspricht (vgl. hierzu OLG Celle Urteil vom 12.01.2012 8 U 151/11, juris Tz 69ff).

a) Der Kunde, der mittels einer Modell-Berechnung oder eines Prospektes geworben wird, muss sich zumindest darauf verlassen können, dass die in einem Prospekt oder in einer für ihn erstellten Modell-Berechnung enthaltenen Prognosen bzw. angenommenen Wertsteigerungen nicht aus der Luft gegriffen, sondern ex ante betrachtet "vertretbar" sind (BGH, Urteil vom 17.02.2011, III ZR 144/10 Tz 13; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2009 - XI ZR 337/08, NJW-RR 2010, 115 Rn. 19, 22 m.w.N.).

b) Die für den Kläger erstellte Computerberechnung AH I, K 4 b ist als Prognose bereits deshalb nicht vertretbar, weil sie von einem „erw. jährlichen Wachstum" von 7,8 % ausgeht und in ihren Berechnungen die eigenen Vorgaben der Beklagten nicht richtig berücksichtigt. Die Computerberechnung berücksichtigt nicht, dass der von ihr jährlich

---

[37] AH I, LW 4

mit 2 % angenommene Fälligkeitsbonus nach den Vertragsbedingungen der Beklagten, erst bei Ablauf des Vertrages oder bei Anteilsveräußerung zur Auszahlung kommt[38]. Bis dahin stehen die erwirtschafteten Fälligkeitsboni dem Pool insgesamt zur Verfügung und können von der Beklagten - etwa aufgrund schlechter Kapitalmarktergebnisse auch in den Folgejahren reduziert werden[39]. Demgegenüber geht die Berechnung auf S. 3 der Computerberechnung von einer jährlichen Gesamtrendite, die der Police des Klägers jährlich gutgeschrieben wird, in Höhe von ca. 7,6 % aus. Mit dem um 7,6 % erhöhten Gesamtwert des Vertrages wird im Folgejahr weitergerechnet. Dies ergibt sich aus einem rechnerischen Vergleich der Werte der fünften Spalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Auszahlungen.

Dies entspricht nicht dem Vorgehen der Beklagten und suggeriert eine jährliche - garantierte - Wertsteigerung, die nach den eigenen Angaben der Beklagten selbst in der Vergangenheit bei entsprechenden Verträgen nicht erzielt wurde. Es mag somit sein, dass ein im Januar 1997 geschlossener Vertrag 1998 einen deklarierten Wertzuwachs von 6 % erzielte[40], der in diesem Jahr nach Angaben der Beklagten ausgewiesene Fälligkeitsbonus von 2 % wäre aber nur für die in diesem Jahr durch Verkauf aufgelösten Anteile bezahlt worden und eben nicht - anders als die Computerberechnung K 4 b suggeriert - dauerhaft dem Vertrag zugeschrieben worden (vgl. OLG Celle aaO Tz 71ff).

Zwar verbleiben die den einzelnen Verträgen nicht zugewiesenen Fälligkeitsboni nach den Angaben der Beklagten im Pool und nehmen damit an der weiteren Wertentwicklung teil, sie sind jedoch in ihrer Zuteilung zum einzelnen Vertrag und in ihrem weiteren Bestand ungewiss. Die im Pool befindlichen Reserven, die bei Vertragsende oder im Falle des planmäßigen Anteilsverkaufs für Fälligkeitsboni zur Verfügung stehen, dienen auch zum Ausgleich von Negativentwicklungen, zur Bedienung von Verwaltungskosten und auch dazu, Garantien anderer Verträge zu bedienen. Bereits ausgewiesene Fälligkeitsboni können somit nach den eigenen Angaben der Beklagten auch im Wert fallen[41] - sicher sind dem Versicherungsnehmer damit nur diejenigen Fälligkeitsboni, die tatsächlich ausgezahlt wurden.

---

[38] AH I, LW 2, Verbraucherinformation 10.1.5

[39] AH I, K 7 S. 7 Prospekt der Beklagten wohl aus dem Jahr 2002.

[40] Vgl. Darstellung AH I, K 7 S. 12 sowie LGU S. 18.

[41] AH I K 7, S. 7

c) Auf die von der Beklagten unter Beweis der Angaben ihres Aktuars [redacted] sowie unter Sachverständigenbeweis gestellten Frage, ob es zum Zeitpunkt der Stellung des Versicherungsantrags durch den Kläger oder zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vertretbar war, von einem deklarierten Wertzuwachs in Höhe von 5,8 % und einen Fälligkeitsbonus von 2 % auszugehen[42], kommt es mithin nicht an. Entscheidend ist, dass die Lex AG vertreten durch den Streithelfer dem Kläger gegenüber die Renditekomponenten des Produktes der Beklagten falsch darstellte und den Eindruck erweckte, die prognostizierte Gesamtrendite in Höhe von 7,8 Prozent werde dem jeweiligen Vertrag „garantiert" zugeschrieben. Vor diesem Hintergrund ist auch unerheblich, dass die Fälligkeitsboni – bei der erwarteten Entwicklung – über die Jahre kumulieren und somit hinsichtlich später veräußerter Anteile unter Umständen deutlich höher sind. Auf die Frage, ob die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 16.1.2012[43] vorgelegte Berechnung zutreffend ist oder nicht, kommt es ebenfalls nicht an. Entscheidend ist, dass es sich bei den ausgewiesenen Fälligkeitsboni entgegen der Annahmen in der Computerberechnung K 4 b um ungewisse Gewinnchancen handelt, die durch eine spätere Kapitalmarktentwicklung aber auch aufgrund der Entwicklung des Pools insgesamt, etwa einer Vielzahl von zu bedienenden Garantieleistungen, oder einer unerwarteten Anzahl von Vertragsauflösungen wieder vollständig aufgezehrt werden können. Dies ist für den Anleger - anders als etwa in der aufgeschlüsselten Berechnung, die die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.1.2012 vorlegt[44] - nicht erkennbar. Es kommt mithin nicht darauf an, ob und in welchen Szenarien (planmäßige Entwicklung, schwächere Wertverläufe usw.) das Anlagemodell Lex-Konzept Rente gut oder eben gerade noch funktionieren würde[45].

Der Kläger hat Anspruch auf die Vermittlung eines sachlich richtigen Bildes der Kapitalanlage, d.h. er muss über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über die mit der angebotenen speziellen Beteiligungsform verbundenen Nachteile und Risiken, zutreffend, verständlich und vollständig aufgeklärt werden (BGH NJW 1981,1266 [juris Tz.7]; NJW 2010,2506 [juris Tz 9 m.w.N.). Dem wird die Computerberechnung nicht gerecht, auf die

---

[42] II, AS 163.

[43] II, AS 381.

[44] II, 381.

[45] Schriftsatz vom 16.1.2012 S. 15ff = II, 381ff.

von der Beklagten behaupteten und unter Beweis gestellten Szenarien kommt es nicht an.

6. Der auf mangelhafter Aufklärung beruhende Erwerb der für den Kläger als Anleger nachteiligen, weil seinen konkreten Anlagezielen und Vermögensinteressen nicht entsprechenden Kapitalanlage – vorliegend in Form der Versicherung der Beklagten – stellt bereits für sich genommen einen Schaden dar und berechtigt ihn – unabhängig von der Werthaltigkeit der Anlage – dazu, im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung des Erwerbs der Anlage zu verlangen (§ 249 Abs. 1 BGB, vgl. BGH NJW 2010, 3292-3296 [juris Tz. 24]; 2010, 2506-2509 [juris Tz. 19]). Grund für die Haftung der Beklagten ist der Eingriff in das Recht des Klägers, zutreffend informiert über die Verwendung seines Vermögens selbst zu bestimmen und sich für oder gegen die Anlage zu entscheiden (vgl. BGH NJW 2010, 2506-2509 [juris Tz. 19]). Der Kläger ist danach so zu stellen, wie er ohne das mit der Beklagten abgeschlossene Geschäft gestanden hätte (vgl. BGH NJW 1991, 1108-1109 [juris Tz. 22]).

a) Für den Ursachenzusammenhang zwischen der fehlerhaften Information des Vermittlers sowie der unterbliebenen Aufklärung durch die Beklagte und der Anlageentscheidung des Klägers spricht dabei eine durch die Lebenserfahrung begründete tatsächliche Vermutung (vgl. BGH NJW 2010, 3292- 3296 [juris Tz. 20]). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens sichert das Recht des Anlegers, in eigener Entscheidung und Abwägung des Für und Wider darüber zu befinden, ob er in ein bestimmtes Projekt investieren will oder nicht (vgl. BGH NJW 2010, 2506-2509 [juris Tz. 17]; 1998, 2898-2900 [juris Tz. 17]; 1992, 2560-2563 [juris Tz. 23]). Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens greift hier zugunsten des Klägers ein. Allerdings ist richtig, dass die Vermutung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nur in den Fällen eingreift, in denen es für den aufzuklärenden Partner vernünftigerweise nur eine Möglichkeit der Reaktion gibt, die vollständige und richtige Auskunft also keinen Entscheidungskonflikt ausgelöst hätte oder von zwei Handlungsalternativen beide jeweils geeignet gewesen wären, den entstandenen Schaden zu vermeiden (BGH, Urteil vom 23. November 2004 - XI ZR 137/03, NJW 2005, 1113 m. w. N. [juris Tz. 23]). Es entspricht aber auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2010, 1077 [juris Tz. 23], dass es bei einem Prospektfehler der Lebenserfahrung entspricht, dass dieser für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Eine andere Beurteilung für Haf-

tungsfälle außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Prospekthaftung ist nicht gerechtfertigt.

b) Auch vorliegend spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Kläger bei richtiger anfänglicher Information oder späterer Aufklärung über die Risiken des Anlagemodells, die Anlage nicht gezeichnet hätte. Wäre der Kläger darüber aufgeklärt worden, dass die Zahl der Anteile - auf die allein sich die Wertgarantie der Beklagten bezieht - bereits systembedingt ständig absinkt, so dass sich die Garantie der Beklagten auf eine stetig kleiner werdende Zahl von Anteilen bezieht und dass niedrigere Renditen in einzelnen Jahren, durch die Veräußerung einer größeren Zahl von Anteilen ausgeglichen werden, was langfristig erhebliche Konsequenzen für den weiteren Wert der Anlage zeitigt, so ist davon auszugehen, dass er das Anlagemodell nicht gewählt hätte. Der Umstand, dass der Kläger über erhebliches Einkommen verfügt und auch zumindest ein weiteres vergleichbares Anlagemodell abgeschlossen hat, widerlegt diese Vermutung nicht. Auch das Anlageziel der Steuerersparnis, das nach Angaben des Streithelfers bei der Investition des Klägers im Vordergrund stand, steht der Annahme, dass der Kläger sich bei zutreffender Aufklärung über die systemimmanenten erheblichen Risiken des Modells nicht für dieses entschieden hätte, nicht entgegen.

c) Auch von der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung in Form der unrichtigen Darstellung in der Computerberechnung für den Schaden des Klägers, muss ausgegangen werden. Dem entgegenstehende Gründe haben Beklagte und Streithelfer nicht vorgetragen.

d) Der Kläger ist durch die unzutreffende Information über die Rendite der Lebensversicherung der Beklagten nicht nur dazu veranlasst worden, deren Versicherung abzuschließen, sondern die „Lex Konzept Rente" insgesamt zu zeichnen, und damit auch dazu, die Verbindlichkeiten im Hinblick auf das erforderliche Darlehen und den Investmentfonds einzugehen. Auch die unterbliebene Aufklärung durch die Beklagte nach Eingang des Versicherungsantrags des Klägers ist für diese Belastungen ursächlich geworden (vgl. auch BGH NJW 1978, 2145 [juris Tz. 44]):

7. Das Verschulden sowohl des Untervermittlers [redacted] wie auch der Beklagten hinsichtlich ihrer objektiven Pflichtverletzungen wird vermutet (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB, vgl. BGH NJW-RR 2007, 925-927 [juris Tz. 10]).

8. Ein Mitverschulden muss der Kläger sich nicht entgegenhalten lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verdient das Vertrauen desjenigen, der sich von einem anderen beraten lässt, besonderen Schutz. Nur unter besonderen Umständen ist für den – angeblich – Sachkundigen der Einwand des Mitverschuldens eröffnet (BGH NJW 2003, 1811). Eine solche Ausnahmesituation liegt insbesondere vor, wenn der Geschädigte über eigene Sachkunde oder über zusätzliche Informationen von dritter Seite verfügt (BGH NJW-RR 1988, 855). Die Beklagte bzw. der Streithelfer tragen lediglich vor, dass der Kläger selbst Geschäftsmann sei und über ein erhebliches Einkommen verfüge. Diese Tatsachen lassen weder auf eigene Sachkunde hinsichtlich der hier getätigten Anlage noch auf zusätzliche Informationen rückschließen.

9. Der Schaden des Klägers besteht in den ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag sowie in dem aus seinem eigenen Vermögen erbrachten und nicht durch etwaige Einnahmen kompensierten Vermögensschaden.

a) Der auf mangelhafter Aufklärung beruhende Erwerb der für den Kläger als Anlageinteressenten nachteiligen, weil seinen konkreten Anlagezielen und Vermögensinteressen nicht entsprechenden Kapitalanlage – vorliegend in Form der Versicherung der Beklagten – stellt bereits für sich genommen einen Schaden dar und berechtigt ihn – unabhängig von der Werthaltigkeit der Anlage – dazu, im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung des Erwerbs der Anlage zu verlangen (§ 249 Abs. 1 BGB, vgl. BGH NJW 2010, 3292-3296 [juris Tz. 24]; 2010, 2506-2509 [juris Tz. 19]). Grund für die Haftung der Beklagten ist der Eingriff in das Recht des Klägers, zutreffend informiert über die Verwendung seines Vermögens selbst zu bestimmen und sich für oder gegen die Anlage zu entscheiden (vgl. BGH NJW 2010, 2506-2509 [juris Tz. 19]).

b) Der Kläger ist danach so zu stellen, wie er ohne das mit der Beklagten abgeschlossene Geschäft gestanden hätte (vgl. BGH NJW 1991, 1108-1109 [juris Tz. 22]). Wäre der Kläger nicht unzutreffend beraten worden, hätte er das Anlagemodell „Lex-Rente" insgesamt nicht abgeschlossen. Der Kläger kann daher verlangen, im Wege der Naturalrestitution so gestellt zu werden, als ob er sich an der „LEX-Rente" nicht beteiligt hätte und hat gegen die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche auf Freistellung von den Darlehensverbindlichkeiten – Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Lebensversicherung und dem Investmentfonds – sowie auf Erstattung der von ihm geleisteten Zuzahlungen in Höhe von insgesamt [redacted]. Auf die Frage, ob die

Aussicht besteht, dass durch eine künftige positivere Entwicklung des Vertrages erreicht werden kann, dass die vorgesehenen Entnahmen aus dem Lebensversicherungsvertrag die Zinsen für das Darlehen noch decken werden, kommt es insoweit nicht an.

c) Der Kläger hat damit gegen die Beklagte den geltend gemachten Anspruch auf Freistellung von den Darlehensverbindlichkeiten – Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Lebensversicherung und dem Investmentfonds.

d) Hinsichtlich des begehrten Zahlbetrages in Höhe von zuletzt [redacted] EUR ist die Klage nur teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von [redacted] EUR. Ausgangspunkt des vom Kläger zu beanspruchenden Zahlbetrages sind die aus seinem eigenen Vermögen in das Anlagemodell eingebrachten Mittel, abzüglich etwaiger aus dem Anlagemodell dem Vermögen des Klägers zugeflossener Beträge.

aa) Der Kläger hat durch Vorlage der Kopie eines Kontoauszuges seines Kontos bei der Dresdner Bank[46] bewiesen, dass er - wie bereits erstinstanzlich vorgetragen - einen Betrag von [redacted] DM (= [redacted] EUR) in das Anlagemodell investiert hat und dass dieser Betrag auch auf das Konto der den Vertrag abwickelnden Helaba eingezogen wurde[47]. Weiter hat der Kläger durch Vorlage einer Kopie des entsprechenden Kontoauszuges[48] bewiesen, dass er - wie bereits erstinstanzlich vorgetragen - am 30.06.2009 einen Betrag von [redacted] EUR aus eigenen Mitteln für Zinszahlungen aufgewandt hat.

bb) Die Vorlage der entsprechenden Belege war nicht gemäß § 531 ZPO als verspätet zurückzuweisen. Das Landgericht ist auf den Gesichtspunkt der Schadenshöhe überhaupt nicht eingegangen, da es die Klage bereits dem Grunde nach abgewiesen hat.

cc) Der Kläger muss sich auf die aus seinem Vermögen erbrachten Vermögensopfer allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er in sein eigenes Vermögen aus der Anlage vereinnahmt und nicht etwa für Kosten des Anlagemodells aufgewandt hat.

(1) Der Kläger hat von dem die Anlage vermittelnden Streithelfer [redacted] eine Zahlung in Höhe von [redacted] DM (= [redacted] €) aus den von diesem vereinnahmten Provisionen

---

[46] AH I, K 15.

[47] AH II, K 33.

[48] AH II, K 44.

erhalten. Der Kläger hat den Vortrag zu dieser Zahlung im Schriftsatz des Streithelfers vom 14.11.2011 in seinem nachgelassenen Schriftsatz vom 9.12.2011 nicht ausdrücklich bestritten, sondern nur erklärt „Der Kläger kann jedenfalls nicht ad hoc bestätigen, dass er einen Betrag in Höhe von [redacted] DM damals erhalten habe." Falls der Kläger diese Einlassung als Bestreiten verstanden haben wollte, so wäre dies gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Der Kläger hat keine Erklärung für den Umstand abgegeben, warum er innerhalb von nahezu vier Wochen nicht in der Lage war, diesen Umstand seiner eigenen Wahrnehmung - notfalls unter Hinzuziehung von Unterlagen - abzuklären.

(2) Der Kläger hat aus dem Anlagemodell weiter einen Betrag in Höhe von [redacted] € entnommen. Dies ergibt sich - worauf der Streithelfer in Schriftsatz vom 14.11.2011 zu Recht hingewiesen hat, aus den vorgelegten Kontoauszügen der Helaba zu Konto-Nr. [redacted][49]. Die Überweisungen sind im Verwendungszweck „Überweisung Guthaben Rentenfinanzierung" oder „Rentenfinanzierung LKK" gekennzeichnet, als Empfänger der Zahlungen ist der Kläger genannt. Entgegen der Ansicht des Klägers finden sich diese Zahlungen nicht in den vom Kläger mit Schriftsatz vom 12.11.2011[50] vorgelegten Berechnungen, insbesondere handelt es sich nicht um die mit Empfänger „LB (Swiss) Privatbank AG" gekennzeichneten Zinszahlungen für die beiden Kredite [redacted] und [redacted].

dd) Soweit der Kläger im genannten Schriftsatz meint, sein Schaden bemesse sich nach der Differenz der für die Anlage aufzubringenden Kosten (Provisionen, Disagio, Überziehungszinsen, Kontoführungsgebühren, Zinszahlungen Darlehen) einerseits und den von der Beklagten erbrachten Auszahlungen sowie den vereinnahmten Habenzinsen andererseits, so trifft dies nicht zu. Ein Schaden verbleibt dem Kläger insoweit nur, als er nach der begehrten Rückabwicklung des gesamten Anlagemodells noch eigene - nicht darlehensfinanzierte - Vermögensopfer darlegen und beweisen kann. Die im Übrigen für das Anlagemodell aufgewandten Kosten, Zinsen usw. verursachen für den Kläger keinen Schaden, da diese bis auf den genannten Betrag darlehensfinanziert sind, der Kläger aber von seiner Darlehensverpflichtung freigestellt sind.

---

[49] AH II, K 33 - 44.

[50] II, 215ff.

ee) Sollte der Kläger noch nach dem Zeitpunkt der Klageerhebung am 30.12.2009 aus dem Anlagemodell Entnahmen getätigt haben, so sind diese vorliegend nicht vorgetragen und auch nicht streitgegenständlich.

e) Das Vorbringen der Beklagten trägt keine Anrechnung von Steuervorteilen des Klägers im Wege der Vorteilsausgleichung. Ausweislich der für den Kläger erstellten Computerberechnung der Lex Konzept Rente[51] sollten die mit dem Anlagemodell verbundenen Steuervorteile aus damit verbundenen Werbungskosten resultieren (Disagio des Versicherungs- und Fondskredits, Vermittlungsgebühren, Zinszahlungen). Steuervorteile, die sich durch den Ansatz von Werbungskosten zunächst ergeben haben, werden jedoch bei einer Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes durch die Besteuerung der Schadensersatzleistung im Veranlagungszeitraum ihres Zuflusses regelmäßig wieder korrigiert. Erstattete Werbungskosten sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes im Jahr des Zuflusses als Einkünfte aus der Einkommensart zu qualifizieren, in der sie zuvor geltend gemacht wurden. Steuerrechtlich sind Einnahmen einer Einkunftsart auch die Rückflüsse von Aufwendungen, die zuvor bei der Ermittlung der Einkünfte dieser Einkunftsart als Werbungskosten abgezogen worden sind (vgl. BGH WM 2011, 740-743 [juris Tz. 13] und Podewils DStR 2009, 752 [754 f.]). Trotz Versteuerung der Ersatzleistung sind die erzielten Steuervorteile demgegenüber nur anzurechnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anleger derart außergewöhnliche Steuervorteile erzielt hat, dass es unbillig wäre, ihm diese zu belassen (vgl. BGH WM 2011, 740-743 [juris Tz. 14]; NJW 2010, 2506-2509 [juris Tz. 25] m.w.N.).

10. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist auch nicht verjährt (§ 214 Abs. 1 BGB).

a) Die – vormaligen – versicherungsrechtlichen Sondervorschriften über die Verjährung (§ 12 Abs. 1 VVG) finden auf den von dem Kläger verfolgten Anspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen keine Anwendung. Die dortige Regelung erfasst nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur „Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag".(vgl. BGH NJW-RR 2010, 606-607 [juris Tz. 10 und 12]).

---

[51] Anlage K 5, Seite 3 der Berechnung, Anlagenheft Kläger I. Instanz, As. 45

b) Verjährung ist aber auch nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) nicht eingetreten.

aa) Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen unterliegen seit dem 01.01.2002 der dreijährigen Regelverjährung (§ 195 BGB, Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Diese Verjährungsfrist läuft, da sie kürzer ist als die zuvor geltende dreißigjährige Regelverjährung (§ 195 BGB a.F.), frühestens ab dem 01.01.2002 (Art. 229 § 6 Satz 1 EGBGB). Der Fristlauf beginnt aber nur dann bereits zu diesem Zeitpunkt, wenn der Gläubiger in diesem Moment von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben musste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, vgl. BGH NJW-RR 2008, 1237-1238 [juris Tz. 6]; NJW 2007, 1584-1587 [juris Tz. 29]). Bei späterem Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen verschiebt sich der Verjährungsbeginn entsprechend und beginnt dann mit dem Schluss des jeweiligen Jahres (vgl. BGH NJW 2007, 1584-1587 [juris Tz. 29] und Palandt - *Ellenberger*, BGB, 71. Aufl., Art. 229 § 6 EGBGB Rn. 6). Die Darlegungs- und Beweislast für Beginn und Ablauf der Verjährung trägt die Beklagte als Schuldnerin des Schadensersatzanspruchs (vgl. BGH NJW 2008, 2576-2578 [juris 25]; 2007, 1584-1587 [juris Tz. 32] m.w.N.).

bb) Dass der Kläger vor Ende des Jahres 2006 in Kenntnis oder zumindest grob fahrlässiger Unkenntnis der den streitgegenständlichen Anspruch begründenden Umstände war und deshalb die am 30.12.2009 erhobene und unter dem 20.01.2010 zugestellte Klage die Verjährung nicht rechtzeitig gehemmt hat (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB), hat die Beklagte jedoch nicht bewiesen.

Aus den in den Jahren 2003 bis 2005 überlassenen vier Kontoauszügen (AH I, LW 8- LW 10) folgt keine positive Kenntnis oder zumindest grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von den den streitgegenständlichen Schadensersatzanspruch begründenden Tatsachen. Dass die durch den Vermittler [redacted] kalkulierte Rendite in den drei Jahren deutlich unterschritten wurde und deshalb mehr zugewiesene Anteile zur Deckung der Auszahlungen verkauft werden mussten, musste aus Sicht der Klägers nicht auf einer falschen Information durch den Vermittler oder einer unterbliebenen Aufklärung der Beklagten hierüber beruhen, sondern konnte auch auf anderen Ursachen, etwa auf eine unvorhergesehene schlechte wirtschaftliche Entwicklung, zurückzuführen sein (vgl. BGH NJW 2008, 2576-2579 [juris Tz. 31]). Dies gilt umso mehr, als dem Kläger – wie die Beklagte selbst hervorhebt – bekannt war, dass eine bestimmte Rendite von ihr nicht garantiert worden war. Mit der bloßen Kenntnis davon, dass die angenommene Rendite

nicht erzielt wurde, waren dem Kläger daher noch keine tatsächlichen Umstände bekannt, die gerade die Beklagte als mögliche Ersatzpflichtige infrage kommen ließen (vgl. BGH NJW 2008, 2576-2579 [juris Tz. 32]). Insbesondere ließen diese Kontoauszüge noch keinerlei Rückschluss auf die Tatsache zu, dass die Beklagte die der Vertragskonstruktion der laufenden Auszahlungen durch Verkauf von Anteilen innewohnenden Gefahren falsch dargestellt hat und dass die in der Computerberechnung dargestellten Berechnungen nicht der eigenen Vorgehensweise der Beklagten im Hinblick auf Jahresdividende und Fälligkeitsbonus entspricht. Ein Verständnis der Jahresmitteilungen und ein Vergleich mit den bei Vertragsschluss von der Lex Vermögensverwaltung AG angestellten Berechnungen war zudem deshalb erschwert, weil sie nicht dieselben Begriffe wenden. Der Begriff des „deklarierten Wertzuwachses", den die Jahresmitteilungen verwenden, taucht in der Zusammenfassung der Vertragsdaten auf Seite 2 der Berechnung der Lex Vermögensverwaltung AG nicht auf; dort ist von einem „erw. Wachstum p. a." und einer als Anteil hiervon ausgewiesenen „erw. Jahresdividende" die Rede.

11. Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch auf Schadensersatz in Form der Geschäftsgebühr für die erstinstanzlich behauptete außergerichtliche Tätigkeit seines nunmehrigen Prozessbevollmächtigten. Das zum Beleg seiner außergerichtlichen Tätigkeit gegenüber der Beklagten vorgelegte Schreiben K 16 richtet sich - worauf die Beklagte bereits erstinstanzlich hingewiesen hat - an die LB Swiss nicht an die Beklagte. Eine Reaktion des Klägers auf den Hinweis der Beklagten erfolgte nicht. Dass die Beklagte für eine Tätigkeit des Klägervertreters gegenüber der LB Swiss einzustehen habe, hat der Kläger nicht dargelegt. Eines Hinweises auf die insoweit fehlende Darlegung bedurfte es nicht (§ 139 Abs. 2 S. 1 ZPO).

12. Die zugesprochenen Zinsen rechtfertigen sich aus Verzug (§§ 286 Abs. 1 Satz 2 und 1, 288 Abs. 1 BGB, §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO).

III.

1. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 1, 101 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

2. Die Revision war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 ZPO, vgl. BGH NJW 2003, 1943-1947 [juris Tz. 11]), da der Senat sich nicht dem vom Oberlandesgericht Celle aufgestellten Rechtssatz anzuschließen vermag, dass ein Anleger im Rahmen einer Lebensversicherung wie der von der Beklagten angebotenen bereits aufgrund der ihm durch die vom Versicherer überlassenen Kontoauszüge vermittelten Erkenntnis, dass die tatsächlich erzielten Renditen mehrere Jahre hintereinander nicht ansatzweise die prognostizierte Höhe erreichen und deshalb ein Kapitalverzehr eintritt, in grob fahrlässiger Unkenntnis dem Lebensversicherer zuzurechnender pflichtwidriger vorvertraglicher Renditeangaben war (vgl. OLG Celle, Urteil vom 31.03.2011 - Aktenzeichen: 8 U 154/10 [juris Tz.96 und 105 ff.]). Darüber hinaus wird die Frage der Zurechnung des Verhaltens der Vermittler der Beklagten in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (vgl. u.a. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.11.2010 - Aktenzeichen: 4 U 130/09; OLG Koblenz, Beschluss vom 07.06.2010 – Aktenzeichen: 10 U 1202/09) unterschiedlich beurteilt.

Lampel-Meyer Richterin am Oberlandesgericht	Filthuth Richter am Oberlandesgericht	Dr. Kürz Richterin am Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE